



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 1

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13. Juni 2025

Plattformarbeit im Fokus: Wirksame Umsetzung der EU-Richtlinie gefordert!

Die Plattformökonomie hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Immer mehr Menschen verrichten Arbeiten, die über Online-Plattformen vermittelt werden. Sie erbringen Dienstleistungen etwa als Fahrradbot:innen, Reinigungskräfte, Kreativschaffende, Übersetzer:innen, Clickworker:innen oder Fahrer:innen. Allein in Österreich arbeiten rund 360.000 Personen über Plattformen, EU-weit sind es 43 Millionen. Zwar bringt die Plattformarbeit für Beschäftigte neue Einkommensmöglichkeiten und niedrige Einstiegshürden, gleichzeitig bestehen aber auch enorme Herausforderungen: Viele der Plattform-Beschäftigten arbeiten unter prekären Bedingungen, sind nicht ausreichend sozialversichert oder scheinselbstständig, haben keinen Urlaubsanspruch, keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und müssen ihre Arbeitsgeräte meist selbst bezahlen. Zudem sind sie dabei oft von algorithmischen Entscheidungs- und Kontrollsystemen abhängig, wodurch die Gefahr einer Ausbeutung erheblich steigt. Das Geschäftsmodell der Plattformen profitiert von der (vermeintlichen) Selbstständigkeit der Arbeitenden, wodurch das gesamte wirtschaftliche Risiko auf die Beschäftigten abgewälzt wird.

Beispiel Lieferdienste

Ein Beispiel für den dringenden Handlungsbedarf zeigt sich bei Lieferdiensten, wie etwa Essenslieferanten. Fahrer:innen arbeiten oft unter prekären Bedingungen ohne ausreichenden Schutz bei Krankheit oder Unfällen und ohne verlässliche Einkommensquelle, während Apps ihre Arbeit einteilen, kontrollieren und überwachen.

Die EU-Richtlinie

Die EU hat nun eine Richtlinie zur Plattformarbeit erlassen, mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten zu verbessern. Wesentlich sind dabei die Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz, algorithmisches Management und Informationsrechte für Plattformbeschäftigte und ihre Interessenvertretungen. Diese Richtlinie bietet Österreich im Rahmen ihrer Umsetzung die einzigartige Gelegenheit, Plattformarbeit nachhaltig zu regulieren und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Eine ehemöglichste und praxisnahe Umsetzung der Richtlinie kann bedeutende Vorteile für Beschäftigte und Unternehmen bringen, indem sie klare Regeln und Transparenz für die Beschäftigung von Plattformarbeiter:innen schafft und damit Rechtssicherheit sowie bessere Arbeitsbedingungen garantiert.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung daher auf, die EU-Richtlinie zur Plattformarbeit unter enger Einbindung der Sozialpartner so umzusetzen, dass sie für die Betroffenen tatsächlich mehr Rechtssicherheit, Transparenz und bessere Arbeitsbedingungen schafft.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Wie in der Richtlinie gefordert, dass grundsätzlich ein unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis mit der Plattform vermutet wird und andernfalls erst widerlegt werden muss, um Scheinselbstständigkeit hintanzuhalten und den Zugang zu arbeits- und sozialrechtlichem Schutz sicherzustellen.
- Die Einschränkung automatisierter Beobachtungssysteme, wie z.B. GPS-Tracking, auf ein absolutes Mindestausmaß sowie durchsetzbare Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer:innen und deren Vertreter:innen über die Anwendung automatisierter Beobachtungs- und Entscheidungssysteme („Rating“).
- Wirksame Möglichkeiten zur Anfechtung und Richtigstellung falscher und diskriminierender Bewertungen sowie ein ausdrückliches Verbot der Übertragung von Ratings auf andere Plattformen.
- Der Einsatz von automatisierten Beobachtungs- und Entscheidungssystemen darf nicht zu einem übermäßigen Druck auf Plattformbeschäftigte führen oder ihre Sicherheit und Gesundheit auf andere Weise gefährden.
- Wichtig ist, dass Entscheidungen über die Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kontos oder Arbeitsauftrages von Plattformbeschäftigten von Menschen geprüft werden und wirksamer Schutz gewährleistet ist.
- Arbeitnehmer:innen müssen im Sinne der RL über Möglichkeiten verfügen, untereinander, aber auch mit ihrer betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretung, frei und ohne Beeinflussung vonseiten des Plattformbetreibers in Kontakt zu treten.
- Die zuständigen Behörden sind zur Überprüfung und Kontrolle der RL-Konformität von algorithmischen Systemen mit entsprechenden personellen und fachlichen Ressourcen auszustatten.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------